

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen	
Für Frau Melanie Erdrich – 2 Ablehnungsbescheide	172
Für Herrn Norman Beck - Rechtswahrungsanzeige	172
Für Herrn Sekou Bah - Rechtswahrungsanzeige	172
Für Herrn Fabian Paoletic - Inverzugsetzungsschreiben	172
Für Herrn Florin-Christi Radu - Einstellungs- und Rückforderungsbescheid	172
Für Herrn Ali Reza Naderpour Shorje - Inverzugsetzungsschreiben	172
Für Herrn Yusuf Yusufovych Rohachko - Inverzugsetzungsschreiben	173
Für Herrn Bljerim Berisa - Inverzugsetzungsschreiben	173
Für Lisa-Marie Steinberg - Einstellungsbescheid der Stadt Hagen	173
Für Herrn Georgiev, Atanas - Bescheid	173
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hagen - Ratsbeschluss	173
Bebauungsplan Nr. 1/23 (712) SO Einkaufszentrum Bathey hier: Einleitung des Verfahrens	174
Bebauungsplan Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey hier: Einleitung des Verfahrens	174
Bebauungsplan Nr. 4/63 Bathey Süd - Teilaufhebungsverfahren hier: Einleitung des Verfahrens	175
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	175
IV. Nachtrag vom 10.10.2023 zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004	175



(Foto: Charlien Schmitt/Stadt Hagen)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Melanie Erdrich, wohnhaft: Vorhaller Str. 37, 58089 Hagen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 29.09.2023, Aktenzeichen 55/712E-60465.

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 29.09.2023, Aktenzeichen 55/712E-60464.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 29.09.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Norman Beck wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 05.10.2023, Aktenzeichen 55/712D – 40467

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 05.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sekou Bah wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 06.10.2023, Aktenzeichen 55/712C – 46395

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 06.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Fabian Paoletic wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 06.10.2023, Aktenzeichen 55/712C – 48817,51741

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 06.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Florin-Christi Radu zuletzt wohnhaft: „Kniestr.4, 58091 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 09.10.2023, Aktenzeichen 55/712D – 55759,55760

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ali Reza Naderpour Shorje, (im Ausland lebend (Iran)) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 09.10.2023, Aktenzeichen 55/711D-59158.

Das Schriftstück kann bei Frau Veseli in Zimmer D.324, Telefon 02331 207-3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Yusuf Yusufvych Rohachko wohnhaft: „unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 09.10.2023, Aktenzeichen 55/712D – 61309

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 09.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Bljerim Berisa, unbekannt nach Serbien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 10.10.2023, Aktenzeichen 55/711G-55249,55250,55251,55252.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage**

Öffentliche Zustellung

Für Lisa-Marie Steinberg, unbekannt verzogen, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheid der Stadt Hagen vom 10.10.2023, Aktenzeichen 55/712C-55509.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hage**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Georgiev, Atanas, wohnhaft: 58135 Hagen, Heubingstr. 15, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 2, 58089 Hagen, Zimmer 314, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 12.10.2023, Aktenzeichen 55/710.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung 0160-968 16193 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 12.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hagen
Ratsbeschluss**

Vormerkung

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte stellen für Städte und Gemeinden eine wichtige Grundlage zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels dar. Das Einzelhandelskonzept dient dazu, festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. Als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept dient ein abgestimmtes Einzelhandelskonzept der sachgerechten planerischen Steuerung des Einzelhandels im Gemeindegebiet. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse eines solchen Konzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Inhalt des Konzeptes

Im Mai 2020 wurde die Erarbeitung eines neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom Rat beschlossen und die BBE Handelsberatung Köln mit der Bearbeitung beauftragt. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Einzelhandels, Änderungen rechtlicher Vorgaben und insbesondere der Berücksichtigung schwieriger Perspektiven für den Einzelhandel wurde die Überarbeitung des Konzeptes aus 2015 erforderlich.

Wesentliche Bausteine des Konzeptes sind:

- Aktualisierung der Grundlagen zu Angebots- und Nachfragestrukturen
- Rechtskonforme Überprüfung des Zentrensystems
- Abgrenzung der Zentralen Versorgungsbereiche
- Bestand und Entwicklungsperspektiven für die Fachmarktstandorte für großflächigen Einzelhandel
- Situation und Perspektiven der wohnortnahen Versorgung
- Überprüfung der Sortimentsliste
- Definition von Ansiedlungsregeln und Ableitung von Handlungsempfehlungen

Die Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist beendet.

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.
- b) Somit beschließt der Rat der Stadt Hagen die Neuerarbeitung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Hagen 2023 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zur Steuerung des Hagener Einzelhandels.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Das Konzept kann im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Politik und Verwaltung/ Ämter & Institutionen/ Ämter & Fachbereiche / Fachbereich Stadtentwicklung,- planung und Bauordnung / Stadtentwicklung / Einzelhandel eingesehen werden.

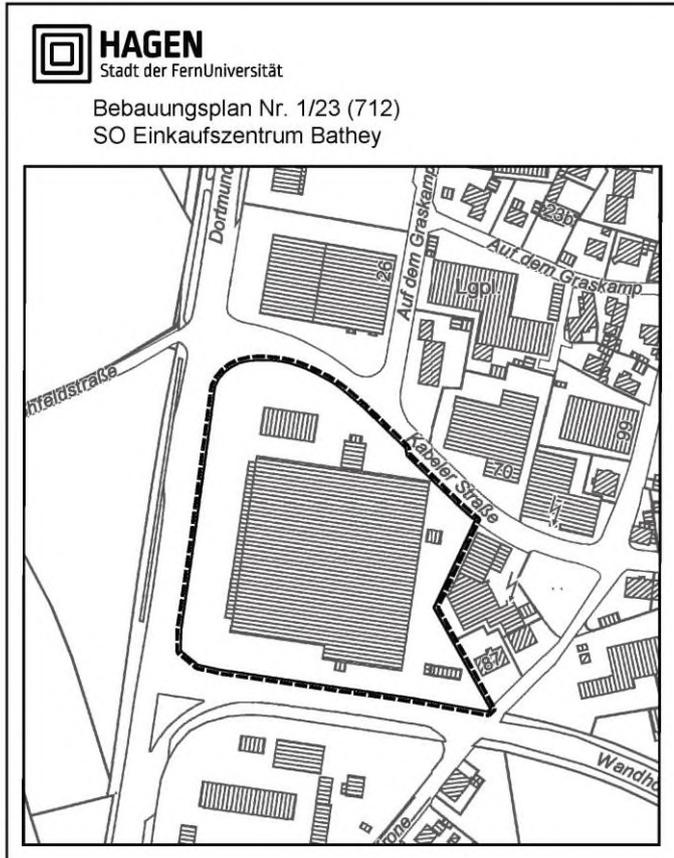
Hagen, 04.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 1/23 (712) SO Einkaufszentrum Bathey hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/23 (712) SO Einkaufszentrum Bathey gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/23 (712) liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele, Flur 3 und umfasst das Flurstück 518. Das Plangebiet grenzt nördlich an die Wandhofener Straße, östlich an die Dortmunder Straße sowie südlich an die Kabeler Straße. Östlich grenzen gewerbliche Nutzungen an.

Das Plangebiet umfasst ca. 2,4 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

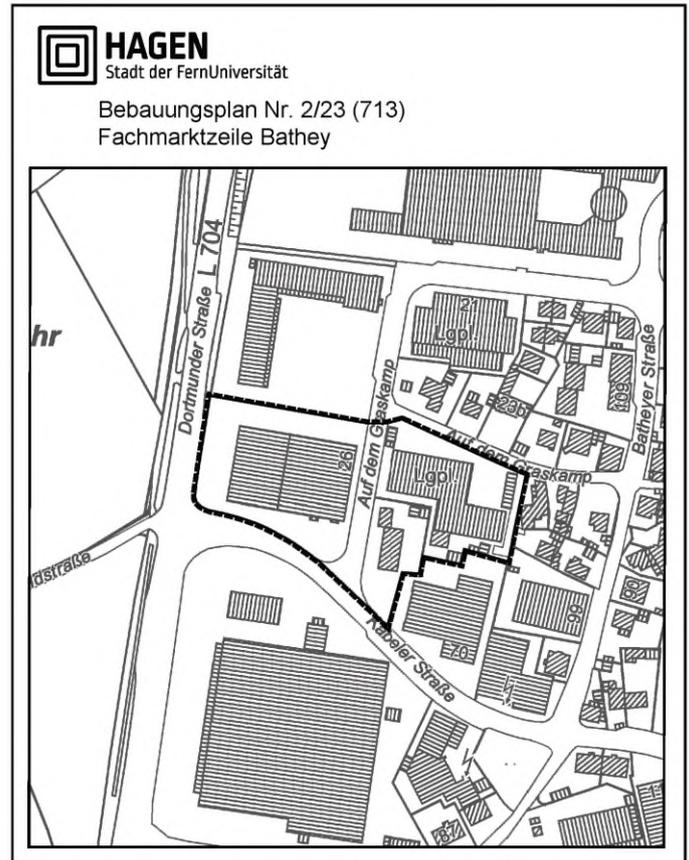
– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 10.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/23 (713) liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 519, 520, 541, 542 und teilw. 566. Das Plangebiet grenzt östlich an bestehende Bebauung, südlich an die Kabeler Straße sowie westlich an die Dortmunder Straße an. Nördlich grenzen gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzung an.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,52 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

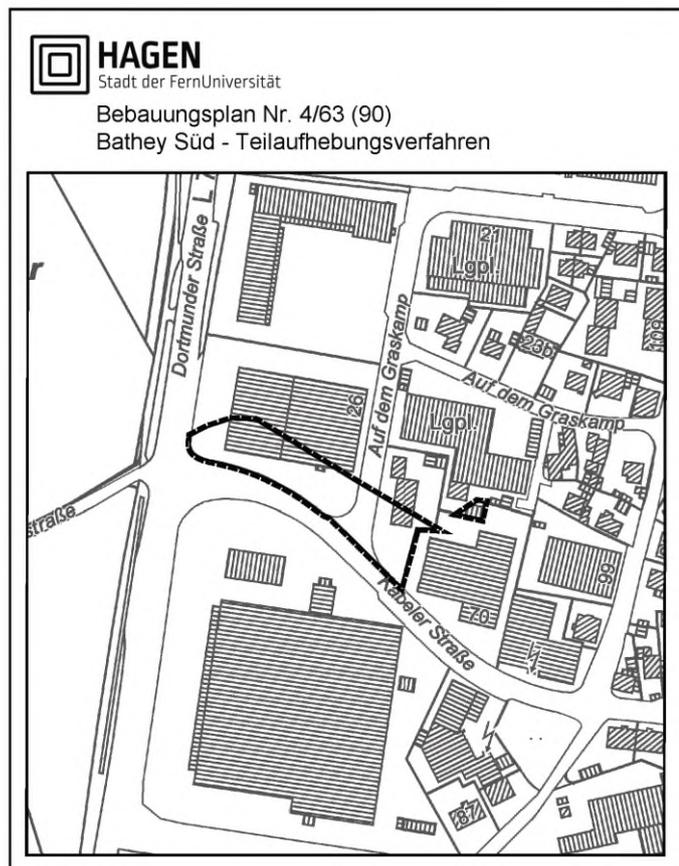


– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 10.10.2023 i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 4/63 Bathey Süd - Teilaufhebungsverfahren hier: Einleitung des Verfahrens

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Teilaufhebungsverfahrens des Bebauungsplans Nr.4/63 (90) Bathey Süd inklusive seiner Änderungen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/63 (90) liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele. Die Teilaufhebung bezieht sich auf die Flur 3, teilweise Flurstück 519, 520, 541, 542 und 566.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,4 ha.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Als nächster Verfahrensschritt wird die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 10.10.2023 i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 27.07.2023 nach § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

den Schornsteinfegermeister Ulrich Heidbüchel mit Wirkung zum 01.11.2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 01 bestellt. Der Stadtrandkehrbezirk Hagen 03 mit ca. 2.200 Liegenschaften umfasst die nördlichen Hagener Stadtteile Boele, Boelerheide, Bathey, Hengstey sowie Teile von Hagen-Kabel. Die Bestellung ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG bis zum 31.10.2030 befristet.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzung bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathausstraße 11, Rathaus I, Zimmer B.246 einsehen. Bitte vereinbaren sie einen Termin mit Frau Eichler, Tel. 207-2654, E-Mail petra.eichler@stadt-hagen.de.

Hagen, 10.10.2023 i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

IV. Nachtrag vom 10.10.2023 zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96/SGV NRW 2023), nach entsprechender Genehmigung durch das Innenministerium des Landes NRW gem. § 126 Go NRW in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Stadt Hagen richtet einen Integrationsrat ein. Dieser vertritt die Interessen der nicht-deutschen Einwohner*innen und der Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Hagen. Er äußert sich auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die das Zusammenleben von deutschen und zugewanderten Einwohnern*innen in Hagen betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensbildungsprozessen mit.

§ 2 - Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Der Rat und der Integrationsrat sollen sich über Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Hagen abstimmen. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung Aller an.
- (2) Auf Antrag des Integrationsrates sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (3) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat zu. Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Integrationsrat zuvor Gelegenheit gehabt hat, Stellung zu nehmen.
- (6) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

- (7) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.
- (8) Vor Änderung dieser Satzung ist der Integrationsrat zu hören.
- (9) Der Integrationsrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.
- (10) Der Integrationsrat hat im Rahmen seiner Kompetenzen alle grundsätzlichen finanz- und personalwirtschaftlichen Regelungen der Stadt Hagen zu berücksichtigen.

§ 3 - Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen.

§ 4 - Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien

Der/die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.

§ 5 - Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse

Der Integrationsrat schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine*n Stellvertreter*in als sachkundige*n Einwohner*in gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vor.

§ 6 - Bildung von Arbeitskreisen

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Integrationsrates sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen. Die Mitglieder der Arbeitskreise erhalten keine Fahrtkosten- oder sonstige Aufwandsentschädigungen, es sei denn, sie gehören dem Integrationsrat als gewähltes Mitglied an.

§ 7 - Zahl der Mitglieder und Amtszeit

- (1) Dem Integrationsrat gehören 14 Mitglieder an, die von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*innen gewählt werden.
- (2) Dem Integrationsrat gehören ferner 7 Ratsmitglieder an, die aus der Mitte des Rates bestellt werden. Können sich die Ratsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, findet für die Bestellung der Ratsmitglieder die Regelung in § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (3) Für die Ratsmitglieder werden vom Rat Stellvertreter*innen benannt. Für jedes durch Urwahl gewählte Mitglied bestimmt die jeweilige im Integrationsrat vertretene Gruppe aus ihrer Liste eine*n Stellvertreter*in. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Rangfolge der jeweiligen Liste. Einzelbewerber*innen haben keine Stellvertretung.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Integrationsrates weiter aus.

§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige

- (1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Hagen teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.
- (2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 9 Wahlgorgane

Wahlgorgane sind der/die Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die vom Rat der Stadt zu erlassende Wahlordnung.

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die in § 27 Abs. 3 bis Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen.

§ 11 Wahltermin

Die Wahl zum Integrationsrat findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Stimmenzählung erfolgt am Tag im Anschluss nach der Wahl durch einen eigens gebildeten Wahlvorstand.

§ 12 Rechtsstellung der Integrationsratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Satz 1 GO NRW entsprechend.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung sind auch für den Integrationsrat sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Ausstattung des Integrationsrates

- (1) Die Stadt Hagen richtet für den Integrationsrat zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten sowie Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt.
- (2) Vor der Besetzung der Stelle der/des Geschäftsführers*führerin wird der Integrationsrat gehört.
- (3) Die Geschäftsstelle des Integrationsrates erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle über alle Ausschuss- und Ratsitzungen. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Integrationsratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für den Integrationsrat tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die am 20.12.1994 vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Hagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober. Der IV. Nachtrag vom 10.10.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW S. 201), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 21. September 2023 nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 10.10.2023

i.V. Christoph Gerbersmann
(Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

